KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Blockade Tribsees

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz haben alle Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, dafür ist grundsätzlich keine Anmeldung oder Erlaubnis erforderlich. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden. Der Bundesgesetzgeber hat dementsprechend entschieden, Versammlungen unter freiem Himmel einem Anmeldeerfordernis zu unterwerfen (§ 14 Absatz 1 Versammlungsgesetz). Gemäß § 15 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Eine Genehmigung durch eine Behörde ist nicht notwendig. Der Ausgleich widerstreitender Grundrechte erfolgt durch Auflagen für die Versammlung oder deren Verbot. Das Verbot einer Versammlung stellt dabei jedoch immer die ultima ratio dar. Die Versammlungsfreiheit ist eines der Kommunikationsgrundrechte für die freiheitliche demokratische Staatsordnung. Die Antwort der Landesregierung orientiert sich an diesem Maßstab.

Laut Medienberichten veranstalteten sogenannte Klimaaktivisten am 27. Februar 2022 an der A20-Brücke bei Tribsees eine Protestaktion, bei der sich einige Demonstranten von der Brücke abseilten und den Verkehr über mehrere Stunden blockierten. Es soll sich um eine angemeldete und von der Polizei geduldete Demonstration gehandelt haben.

1. Handelt es sich um eine angemeldete und genehmigte Demonstration, die eine mehrstündige Verkehrsblockade und ein Abseilen von der Brücke beinhaltete?

Wenn ja, wer genehmigte diese Demonstration?

Die Versammlung am 27. Februar 2022 auf und unter der über die Bundesautobahn 20 führenden Brücke der Kreisstraße NVP 9, bei der sich mehrere Versammlungsteilnehmer von der Brücke abseilten, wurde in dieser Form rechtzeitig angemeldet. Zuständige Versammlungsbehörde war der Landkreis Vorpommern-Rügen, der zur Absicherung der Versammlung eine zeitweilige Sperrung der Bundesautobahn 20 in diesem Bereich veranlasste.

- 2. Hält die Landesregierung derartige Aktionen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Verkehrs und die Rechte Dritter für genehmigungsfähig und akzeptabel?
 - a) Wenn ja, hält sie derartige Demonstrationen in anderen Bereichen, wie Bahn-, Schiffs- oder Flugverkehr, ebenfalls für genehmigungsfähig?
 - b) Wenn nicht, weshalb hat die Polizei nicht eingegriffen und die Demonstration geduldet?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich steht dem Veranstalter einer Versammlung das Recht zu, frei über Ort, Zeit und Aktionsform zu bestimmen. Die Pflicht, eine Versammlung unter freiem Himmel rechtzeitigt vorher anzumelden, soll es der zuständigen Versammlungsbehörde ermöglichen, die widerstreitenden Grundrechte gegeneinander abzuwägen und einen Ausgleich herzustellen. Diese Abwägung muss in jedem Einzelfall individuell vorgenommen werden, sodass eine generelle Aussage, ob die Leichtigkeit des Verkehrs, unabhängig davon, ob der Straßen-, Bahn-, Schiffsoder Flugverkehr betroffen ist, stets hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss, nicht möglich ist.

Die in Frage 1 beschriebene Versammlung wurde ordnungsgemäß angemeldet und entsprechend den widerstreitenden Grundrechten beauflagt. Da sich die Versammlungsteilnehmer an die Auflagen hielten, war ein polizeiliches Einschreiten nicht notwendig.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich objektiv um einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, zumindest aber um eine Nötigung, handelt?

Die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten kann, soweit ein Ausgleich mit den widerstreitenden Grundrechten anderer erzielt wurde, keinen Straftatbestand verwirklichen.

Da zudem die Autobahn gesperrt war, liegen bereits die Tatbestandsvoraussetzungen der bezeichneten Vorschriften nicht vor.

- 4. Wird die Duldung von den Demonstrationszielen hier Klimaschutz und Grenzöffnung für Flüchtlinge abhängig gemacht oder würden derartige Demonstrationen auch bei anderen Zielen genehmigt?
 - a) Wenn ja, welche Bedingungen müssen zur Genehmigung erfüllt sein?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Versammlungsfreiheit besteht unabhängig vom Inhalt der Versammlung, daran orientiert sich auch die Arbeit der Versammlungsbehörden. Die Ziele einer Versammlung haben keinen Einfluss auf die Auflagen, die angeordnet werden, um die widerstreitenden Grundrechte in Ausgleich zu bringen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass von derartigen Blockaden auch Einsatzfahrzeuge oder Verkehrsteilnehmer betroffen sein können, die in einer dringenden Angelegenheit unterwegs sind?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei diversen Versammlungen oder Aufzügen, wenn öffentlicher Straßenraum in Anspruch genommen wird, auch Einsatzfahrzeuge betroffen sein können. Die Auflagen für Versammlungen beinhalten allerdings regelmäßig, dass Durchfahrtswege für die Polizei sowie für Rettungsfahrzeuge freizuhalten sind beziehungsweise diesen Fahrzeugen während der Versammlung der Weg frei zu machen ist.

Die Interessen der Verkehrsteilnehmer werden im Rahmen der Grundrechtsabwägung im Vorfeld einer Versammlung berücksichtigt. Soweit eilige Fahrten notwendig sind, die der Versammlungsfreiheit vorgehen, ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen ohnehin die Polizei, die Feuerwehr oder Rettungsdienste zum Einsatz kommen.